Verordnung

über das

Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“,

Stadt Miesbach, Gemeinde Hausham, Gemeinde Waakirchen, Gemeinde Warngau, Ortsteil Wall, Gemeinde Irschenberg und Gemeinde Gmund am Tegernsee im Landkreis Miesbach

In verständlicher Sprache

Kurz und knapp

• **Bessere Karten:**
Für die Auslegung werden Karten im Maßstab 1:10.000 verwendet. Damit können die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) noch genauer und besser nachvollzogen werden.

• **Klarstellung zu bestehenden Baugebieten:**
Sollten in den Karten Flächen enthalten sein, die bereits in einem gültigen Bebauungsplan als Baugebiet ausgewiesen sind, gilt: Diese Flächen gehören nicht zum LSG.

• **Künftige Bebauungspläne:**
Werden künftige Bebauungspläne (für baulich geprägte Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Friedhöfe, befestigte Sportanlagen, Lagerplätze oder Grünanlagen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) aus einem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt, gelten die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Erlaubnispflicht für Bauvorhaben, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht.

• **Beleuchtung:**
Die Regeln zur Außenbeleuchtung wurden vereinfacht. Eine Erlaubnis ist nur noch erforderlich, wenn eine neue Beleuchtung stark störend für Tiere oder die Landschaft sein könnte (z. B. sehr hell, grell oder ungerichtet).

• **Verkaufsstände für Direktvermarktung:**
Die Ausnahme wurde erweitert: Auch mobile oder saisonale Stände (z. B. für Kürbis, Honig oder Blumen) sind nun erlaubt, nicht nur solche direkt an der Hofstelle.

• **Fahren und Parken:**
Das Fahren und Parken außerhalb öffentlicher Straßen im LSG ist künftig nicht mehr grundsätzlich verboten, sondern erlaubnispflichtig. Das bedeutet: Ohne Erlaubnis ist es nicht zulässig, das Landratsamt kann jedoch im Einzelfall prüfen, ob es unproblematisch ist.

Außerdem:

- Parken im Umfeld von Wohnanwesen im LSG ist erlaubt.
- Temporäre Parkplätze, die Kommunen bei Veranstaltungen (z. B. Dorffeste) einrichten, sind zulässig.

• Licht und Lärm in der Nacht:
Starke Lichtquellen (z. B. Stirnlampen, Flutlichter) und lauter Lärm im LSG (z. B. Musikboxen) sind künftig erlaubnispflichtig und nicht mehr verboten. Die Regel gilt nur nach Einbruch der Dämmerung und abseits öffentlicher Wege. Sportliche Aktivitäten auf freigegebenen Routen bleiben erlaubt.

• Drohnen:
Wer Drohnen beispielsweise zur Tierortung nutzt (z. B. Rehkitzrettung), muss dies nur einmalig mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abstimmen, nicht bei jedem einzelnen Einsatz. Auch Übungsflüge sind dann gestattet.

• Ausnahmen direkt bei Verboten:
Die Verordnung listet Ausnahmen nun überwiegend unmittelbar bei den jeweiligen Verboten auf. Das erhöht die Lesbarkeit.

• Zelten und Biwakieren:
Zelten und Biwakieren ist außerhalb ausgewiesener Plätze grundsätzlich verboten.
Ausnahmen gelten:

- auf Flächen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu Wohnhäusern oder Beherbergungsbetrieben,
- sowie bei sozialen Projekten nach vorheriger Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Miesbach.

Die gesamte Verordnung

Präambel

Das Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“ umfasst eine historisch gewachsene Kulturlandschaft, deren Wert für Natur und Mensch bereits in den 1950er-Jahre erkannt wurde. Über Generationen haben Landwirte durch ihre Bewirtschaftung die Landschaft geprägt – mit Almen, Weiden, Hecken und Wiesen. Besonders die Bewirtschaftung von Haglandschaften und Almweiden hat dazu beigetragen, dass artenreiche Lebensräume, landschaftstypische Strukturen und kulturhistorisch bedeutende Elemente erhalten bleiben.

Ziel der Verordnung ist es,

- die Natur, die Landschaft und die Kulturgeschichte zu bewahren,
- die Erholung in einer intakten Landschaft zu ermöglichen,
- und die Landwirtschaft als Teil des Landschaftsschutzes zu erhalten.

Die Verordnung berücksichtigt außerdem die Planungshoheit der Gemeinden: Sie können weiterhin über die Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet entscheiden, sofern die Schutzziele beachtet werden. Rechtsgrundlagen sind das Bundesnaturschutzgesetz und das Bayerische Naturschutzgesetz.

V e r o r d n u n g:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Kerngebiet der Hag- und Egartenlandschaft um Miesbach. Es erstreckt sich über die Gemarkungen Wall, Waakirchen, Schaftlach, Gmund, Dürnbach, Wies, Miesbach, Parsberg und Hausham. Dazu gehören auch die unmittelbar angrenzenden landschaftlich wertvollen Flächen, die in § 2 näher beschrieben sind.

(2) Die Naturräume im Schutzgebiet:
- Der westliche Teil gehört zum Naturraum Ammersee-Loisach-Hügelland.
- Der östliche Teil liegt im Naturraum Inn-Chiemsee-Hügelland.
- Die höheren Lagen im Süden zählen zum Naturraum Mangfallgebirge.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Gebiet der Stadt Miesbach, der Gemeinden Hausham, Waakirchen, Warngau (Ortsteil Wall), Irschenberg und Gmund am Tegernsee (Ortsteil Dürnbach). Es hat eine Fläche von etwa 10.398 Hektar.

Die Grenzen des Schutzgebiets sind auf den beigefügten Schutzgebietskarten dargestellt: Maßstab 1:50.000 und Maßstab 1:10.000.

Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinien auf den Karten. Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ist in den Karten deutlich gekennzeichnet. Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen als bebaubar ausgewiesen sind, gelten nicht als Teil des Schutzgebiets, auch wenn sie auf den Karten erscheinen.

Die Schutzgebietskarten werden beim Landratsamt Miesbach sowie bei der Regierung von Oberbayern archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienstzeiten für die Öffentlichkeit zugänglich gehalten.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzwecke

(1) Gebietscharakter

a) Natur

Die Natur im Landschaftsschutzgebiet ist vielfältig und besonders wertvoll für Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung.

Wichtige Elemente sind unter anderem:

- Baumhecken (Hage),
- Mangfall, Schlierach und Leitzach mit naturnahen Bachläufen und (Kalktuff-)Quellen,
- Moore, Streuwiesen, Nass- und Feuchtwiesen,
- Grünland und magere Säume,
- naturnahe (Berg-)Mischwälder, Schlucht- und Feuchtwälder.

Besonders naturschutzfachlich wertvoll sind die großflächigen Hagstrukturen, die Hangleiten von Mangfall und Schlierach, Magerrasenreste im Allgäu, Streuwiesen und Niedermoore bei Marienstein, das Agatharieder Moor sowie die zusammenhängenden Waldgebiete südwestlich von Hausham und südlich von Marienstein bis zum Kogelkopf.

b) Landschaft

Die Landschaft ist kleinstrukturiert und geprägt von Einzelhöfen, Splittersiedlungen und ländlichen Weilern, umgeben von Wiesen und Weiden. Eingestreut sind kleinere Waldflächen.
Große Teile der Landschaft sind mit Hage durchzogen, die ein harmonisches Landschaftsbild erzeugen.

Typische Haglandschaften finden sich am Stadlberg (südöstlich Miesbach), in der Oberen und Unteren Wies, nördlich von Parsberg, in Hinterberg, um Moosrain, Hauserdörfl und Finsterwald.
Die südlichen Bereiche des Schutzgebiets bestehen aus bewaldeten Randbergen des Mangfallgebirges.

Naturnahe Fließgewässer wie Mangfall, Festenbach, Moosbach und Fehnbach gliedern das Gebiet. Das tief eingeschnittene Mangfalltal ist überwiegend bewaldet und enthält zahlreiche Quellkomplexe. In Bachtälern und an Nordhängen gibt es kleinflächige Vermoorungen mit Streuwiesen.

Historische Siedlungsstrukturen und die Haglandschaften wurden stark vom Kloster Tegernsee geprägt. In Miesbach, Hausham und Marienstein sind zudem Zeugnisse des Bergbaus sichtbar.

Rund um größere Orte wie Miesbach, Hausham, Gmund und Waakirchen ist der Siedlungsdruck hoch.

Insgesamt handelt es sich um eine abwechslungsreiche Kulturlandschaft, deren Erhalt eine natur- und landschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft erfordert.

c) Erholung
Das Gebiet ist wichtig für Erholung und Freizeit, unter anderem wegen:

- vielfältige, naturnahe Landschaftselemente, die das Gebiet für Feriengäste, Tagesausflügler und Naherholung attraktiv machen. Beliebte Aktivitäten sind Wandern, Radfahren und im Winter Langlauf.
- ein umfassendes, regional und überregional bedeutendes Wander- und Radwegenetz.
- zahlreiche Aussichtspunkte mit weitreichenden Blicken auf landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsame Elemente.
- reiche Tier- und Pflanzenwelt sowie hohe Biodiversität.
- Grünland mit blütenreichen Wiesentypen und Magerweiden.
- Historische Kultur- und Siedlungselemente, z. B. malerische Bauernhöfe und Zeugnisse des Bergbaus.
- Geologische Besonderheiten wie eiszeitliche Moränenstrukturen und Schmelzwasserrinnen

(2) Schutzzwecke
Zweck der Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebiets „Egartenlandschaft um Miesbach“ ist, das Kerngebiet der Egartenlandschaft und angrenzende wertgebende Landschaftsbereiche mit ihrer hochwertigen Ausstattung an Arten und Lebensräumen, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als typische Teilbereiche der Naturräume Ammersee-Loisach-Hügelland und Inn-Chiemsee-Hügelland zu erhalten. Besondere Bedeutung kommt der Erholung zu, wobei die kommunale Planungshoheit berücksichtigt wird. Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, Landschaftsbilds oder Erholungswerts sollen verhindert werden.

Die Schutzzwecke im Detail sind:

1. **Erhaltung und Pflege der gebietsprägenden Landschaftsbestandteile und ökologisch wertvollen Biotoptypen**, insbesondere Einzelbäume, Gehölzgruppen, Feldgehölze, Hage, Baumreihen und Alleen, Obstanger, naturnahe Bergmischwälder, Quellen und Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen naturnahen Vegetation sowie Grünlandflächen nasser bis trockener Standorte, magerer Mähwiesen und Weiden sowie Magerrasenreste, insbesondere in Saumbereichen.
2. **Erhaltung und Pflege der Hage,** insbesondere in charakteristischer Ausprägung mit Baum-, Strauch- und artenreicher Krautschicht, mit besonders bedeutsamer Funktion für Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Landschaftsbild.
3. **Erhaltung und Ausbau der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion im Offenland** und in Waldgebieten unter Einbeziehung der Hage als verbindende Elemente.
4. **Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer und Uferzonen** einschließlich gewässerbegleitender naturnaher Vegetation mit hoher Bedeutung für Biotop- und Artenschutz, Biotopverbund und Landschaftsbild.
5. **Sicherung und Stärkung der Pufferfunktion von Wald- und Grünlandbereichen** für ökologisch wertvolle naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation.
6. **Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**, insbesondere regional oder überregional bedeutsamer Arten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften, als Teil des Naturhaushalts und der Landschaftsausstattung.

7. **Schutz wildlebender Tiere vor Störungen aller Art**, einschließlich der Erhaltung ruhiger Rückzugszonen.
8. **Erhaltung geologisch bedeutsamer Formationen,** insbesondere der eiszeitlichen Prägung des Landschaftsbildes.
9. **Erhaltung gebietstypischer, kulturhistorischer Landschaftselemente** alter Siedlungsformen, Hage, Obstwiesen sowie historischer und landschaftsbildprägender Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler einschließlich deren schützenswerter Umgebung.
10. **Harmonische und landschaftsangepasste Ausführung** aller landschaftsgestaltenden und verändernden Maßnahmen unter Wahrung der besonderen Eigenart, Schönheit sowie des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft.
11. **Verhinderung einer Zersiedlung zwischen den Ortsteilen.**
12. **Sicherung und Entwicklung des Gesamtgebiets** für landschaftsbezogene, naturverträgliche Erholungs- und Freizeitnutzung sowie Naturgenuss, einschließlich räumlicher und zeitlicher Steuerung touristischer Interessen.
13. **Schutz der touristischen Infrastruktur** (z. B. Wanderwege, Fußpfade) vor Beschädigungen durch unzulässige Nutzung.

§ 4

Verbote

(1) Allgemeines

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder den Schutzzwecken (§ 3) zuwiderlaufen.

(2) Verboten ist

1. **Wildtiere:**
   - Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren.
   - Entfernen oder Beschädigen von Nestern, Wohnstätten oder Entwicklungsformen.
   - Fotografieren, Filmen oder Tonaufnahmen am Bau oder Nest.
   - Störungen der Brut oder Aufzucht der Jungen.

2. **Bäume mit Horsten oder Höhlen:** Fällung nur erlaubt, wenn unmittelbar drohende Gefahr besteht (z. B. Baum steht schief über Gehweg oder Haus; beschädigter Baum könnte bei Sturm Äste verlieren und Personen oder Fahrzeuge schädigen).

3. **Feldgehölze, Hecken, Hage, Feldraine, Ufergehölze, Baumreihen, Alleen außerhalb des Waldes:** Rodung, Abschneiden, Fällung oder sonstige Beeinträchtigungen sind verboten.
   <u>Ausnahmen:</u>
   - Ordnungsgemäße Nutzung und Pflege zwischen 1. Oktober und 28. Februar, z. B. Form- und Pflegeschnitte.
   - Maßnahmen zur Verkehrssicherheit öffentlicher Wege.
   - Maßnahmen im Rahmen gesetzlicher Pflichten.

   Auf Antrag kann das Landratsamt Miesbach (UNB) bei Ersatzpflanzungen eine Erlaubnis erteilen.

4. **Abfälle:** Keine Müllablagerung, Schutt oder Fäkalien außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener Einrichtungen.

5. **Zelten und Biwakieren:** Nur auf ausgewiesenen Plätzen erlaubt.
   Biwakieren ist das Übernachten unter freiem Himmel.
   Ausnahmen:
   - Sozialgruppen mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Miesbach.
   - Berechtigte auf Flächen in unmittelbarem Zusammenhang zu Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben.

§ 5
Erlaubnis

(1) Alle sonstigen Handlungen, die eine der in §4 Abs.1 genannten Wirkungen auf Natur und Landschaft hervorrufen können, benötigen eine Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist insbesondere erforderlich bei:

1. **Bauen oder Nutzungsänderung von Gebäuden und Anlagen:** Auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind.
   Ausnahme: „Fliegende Bauten“ (Zelte) in bestimmten Bereichen (anzeigepflichtig).

2. **Außenbeleuchtung:** Nur erlaubt, wenn sie nicht stark störend ist.
   Licht sollte:
   1. gedämpft sein,
   2. nach unten strahlen,
   3. warmweiß (≤ 2400 K) sein,
   4. nur der Orientierung dienen,
   5. und zwischen 23 Uhr und Morgendämmerung ausgeschaltet sein.

3. **Zäune (Einfriedungen).**
   Ausnahme: Weidezäune für die Landwirtschaft und Zäune zum Schutz von Forstkulturen.

4. **Sport- und Freizeitflächen:** Anlegen oder wesentliches Ändern von Spiel-, Sport-, Freizeit- oder Gartenanlagen. Ausgenommen: Loipenpflege und Präparieren von Skipisten.
5. **Leitungen und Masten:** Stationäre Leitungen ober- oder unterirdisch sowie Masten errichten oder wesentlich ändern.
   Ausnahme: Wasserversorgung für Weidevieh, Stromversorgung für Elektrozäune.

6. **Gewässer:** Veränderung von Ufern, Sohle, Zu- und Ablauf, Grundwasserstand oder Wärmehaushalt. Errichten neuer Gewässer oder Entwässerungsanlagen.

7. **Plakate und Schilder:** Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
   Ausnahme: Wegmarkierungen, Verkehrszeichen, Schilder für Hofstellen, Schutzgebietszeichen, Werbeschilder für Direktvermarktung, zeitlich begrenzte Veranstaltungshinweise (max. 1 Monat vorher, Entfernung 7 Tage nach der Veranstaltung).

8. **Lagerung von Gegenständen:** Lagerung, die nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks gehört.

Ausnahme: kleine, vorübergehende Lagerung von Holzhackgut, Kies oder landwirtschaftlichen Siloballen, wenn für den betrieblichen Ablauf erforderlich.

9. **Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände:** Erlaubnispflichtig außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener Plätze.
   Ausnahme: Verkaufsstände für Direktvermarktung insbesondere an der Hofstelle.

10. **Fahren außerhalb öffentlicher Straßen.**
    Ausnahmen: Rettungsfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Parken am Wohnanwesen, temporäre kommunale Parkplätze bei Veranstaltungen.

11. **Feuer:** Offene Feuerstätten oder unbewachtes Feuer außerhalb erlaubter Plätze.
    Ausnahme: Alm- oder Heimweidefeuer, Brauchtumsfeuer (z. B. Sonnwendfeuer) unter Einhaltung der Brandschutzvorschriften, Grillen und Lagerfeuer in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zu einem Gebäude durch die Personen, die das Gebäude nutzen dürfen.

12. **Veranstaltungen:** Freizeit- oder Sportveranstaltungen unter freiem Himmel auf nicht zugelassenen Wegen, Plätzen oder Wasserflächen.
    Ausnahme: Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen.

13. **Bewegliche Lichtquellen und Lärm nach Dämmerung.** Nur mit Erlaubnis.
    Ausnahme: Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Sport auf freigegebenen Routen sowie erforderliche Beleuchtung zugelassener Wasserfahrzeuge.

14. **Feuerwerke.** Nur mit Erlaubnis.

15. **Unbemannte Fluggeräte (Drohnen):** Start, Landung oder Betrieb nur mit Erlaubnis.
    Ausnahme: Rehkitzrettung mit Drohnen nach einmaliger Anmeldung bei der UNB des Landratsamtes Miesbach (auch Übungsflüge), Rettung von Personen, Schutz von Leib, Leben oder Sachwerten.

16. **Wildäcker und Aufforstung:** Wildäcker außerhalb des Waldes anlegen; Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke oder Anlegen von Christbaum-, Schmuckreisig- oder Kurzumtriebskulturen.
17. **Nicht genutzte Flächen mit Bäumen bepflanzen oder spezielle Baumkulturen anlegen:** Z. B. für Christbäume, Schmuckreisig oder schnell wachsende Baumarten.

18. **Rodung von Waldflächen.** Wald zugunsten anderer Bodennutzungen beseitigen.

19. **Gleitschirm- und Drachenfliegen:** Start nur von zugelassenen Startplätzen. Zuständig: UNB

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die UNB zuständig.

(3) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die geplante Handlung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft hat oder wenn solche Auswirkungen durch Auflagen (z. B. Bedingungen, Befristungen oder Sicherheitsleistungen) vermieden werden können.

(4) Wenn für die Handlung bereits eine andere Genehmigung erforderlich ist, ersetzt diese die Erlaubnis, sofern die zuständige Naturschutzbehörde zustimmt.

§ 6

Ausnahmen

(1) Von den Verboten (§ 4) und der Erlaubnispflicht (§ 5) sind bestimmte Tätigkeiten generell ausgenommen. Das bedeutet, dass diese Tätigkeiten ohne besondere Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Die Ausnahmen gelten insbesondere für folgende Bereiche:

1. **Rettungs- und Hilfsorganisationen:** Handlungen im Rahmen ihrer Aufgaben, z. B. BRK, Feuerwehr, Berg- und Wasserwacht.

2. **Land- und Forstwirtschaft, Fischerei:** Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis.

3. **Fischerei und Jagd:** Rechtmäßige Ausübung von Fischerei, Fischereischutz, Jagd und Jagdschutz. Für das Anlegen von Wildäckern ist jedoch eine Erlaubnis nach § 5 erforderlich.

4. **Straßen, Wege und Bahnanlagen:** Arbeiten zur Unterhaltung, einschließlich Verkehrssicherung.

5. **Gewässerpflege:** Sach- und fachgerechte Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern; bei Unsicherheiten wird vorherige Abstimmung mit der UNB des Landratsamtes Miesbach empfohlen.

6. **Versorgungsanlagen:** Betrieb, Wartung und Unterhaltung bestehender Energie-, Wasser- und Entsorgungsanlagen.

7. **Maßnahmen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege:** Arbeiten zur Aufwertung ökologisch wertvoller Lebensräume, einschließlich abgestimmter Landschaftspflegemaßnahmen; Maßnahmen in Eigenverantwortung sind erlaubt, wenn sie den Zielen des Naturschutzes nicht widersprechen.

8. **Drainagen:** Instandsetzung oder Beseitigung von Verstopfungen bestehender Drainagen.

(2) Werden künftige Bebauungspläne (für baulich geprägte Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, Friedhöfe, befestigte Sportanlagen, Lagerplätze oder Grünanlagen im Zusammenhang mit baulichen Anlagen) aus einem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt, gelten die Regelungen der Verordnung, insbesondere die Erlaubnispflicht für Bauvorhaben, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht.

§ 7

Anzeigepflicht

<u>Erlaubnis vs. Anzeigepflicht:</u>

- *Erlaubnis: Vor Durchführung der Handlung ist die Zustimmung der Behörde einzuholen. Die Behörde prüft mögliche Auswirkungen und kann die Erlaubnis erteilen, die Erlaubnis mit Auflagen versehen oder die Erlaubnis verweigern.*

- *Anzeigepflicht: Die Behörde ist vorab zu informieren. Die Durchführung ist grundsätzlich zulässig, sofern nicht binnen einer bestimmten Frist Anordnungen getroffen oder die beabsichtigte Maßnahme untersagt wird.*

(1) Anzeigepflicht: Bestimmte Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet müssen schriftlich bei der UNB des Landratsamtes Miesbach angezeigt werden.

Mindestens drei Monate vorher:

- Errichtung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen oder Steigen, wenn dafür keine andere Genehmigung erforderlich ist.
- Abbau von Bodenbestandteilen, Bohrungen außerhalb genehmigter Anlagen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder andere wesentliche Veränderungen der Bodengestalt. Ausnahme: kleine Aufkiesungen auf Weideflächen aus Tiergesundheitsgründen.

Mindestens eine Woche vorher:

- Aufstellung von fliegenden Bauten, die nicht direkt mit bestehenden Siedlungsflächen zusammenhängen.

(2) Inhalt der Anzeige: Ort, Art, Umfang und zeitlicher Ablauf des Vorhabens müssen genau beschrieben werden.

(3) Prüfung und Anordnungen durch die UNB:

- Die UNB kann Auflagen erteilen, um negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu verhindern.
- Wenn das Vorhaben den Schutzzwecken widerspricht oder den Charakter des Gebiets verändert, kann die UNB die Durchführung untersagen.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann eine Ausnahme (Befreiung) erteilt werden, wenn besondere Gründe (überwiegendes öffentliches Interesse oder unzumutbare Belastung für den Einzelnen) vorliegen.

(2) Zuständigkeit: Für die meisten Vorhaben entscheidet die UNB des Landratsamtes Miesbach. Für Vorhaben der Landesverteidigung oder des Zivilschutzes entscheidet die Oberste Naturschutzbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer absichtlich oder fahrlässig gegen die Verbote (§4), die Erlaubnispflicht (§5) oder die Anzeigepflicht (§7) verstößt, kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € bestraft werden.

(2) Wer gegen Auflagen zu einer Erlaubnis (§5) oder zu einer Befreiung (§8) verstößt, kann ebenfalls mit bis zu 50.000 € Bußgeld belegt werden.

§ 10

Verhältnis zu anderen Vorschriften

Falls für das Gebiet weitere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen (z.B. Schutz von Biotopen, Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten oder Umsetzung von europäischem Recht), bleiben diese bestehen und gelten zusätzlich zu dieser Verordnung

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Miesbach in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Landschaftsschutzgebiets „Tegernsee und Umgebung“ vom 14.12.2022 (verlängert am 02.10.2024) außer Kraft.